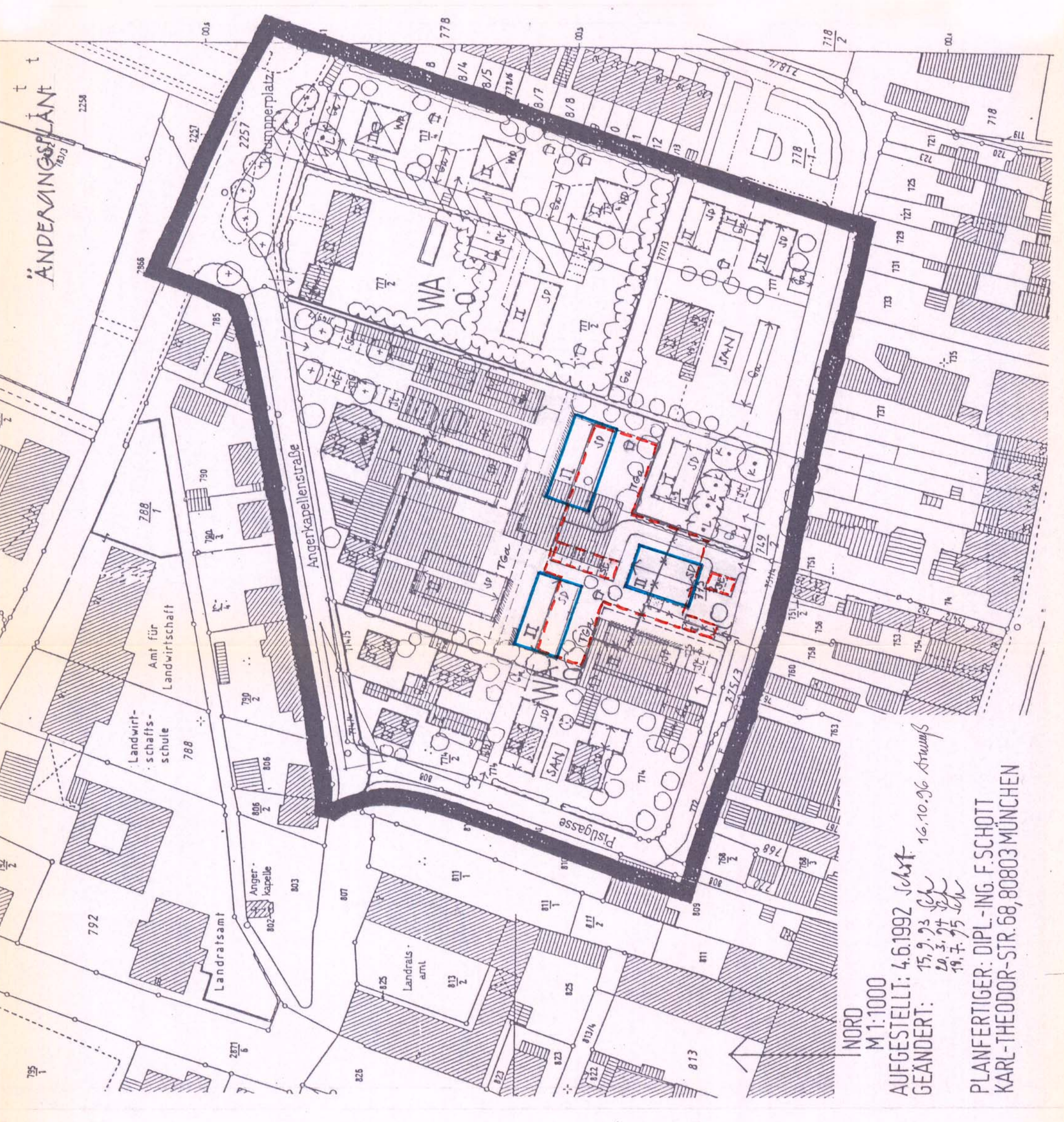


NORD
M 1:1000
AUFGESTELLT: 4.6.1992 *schlt*
GEANDERT: 15.9.93 *sch*
12.3.94 *sch*
19.7.95 *sch*
PLANFERTIGER: DIPL.-ING. F. SCHOTT
KARL-THEODOR-STR. 68, 80803 MÜNCHEN



- Baugrenzen
- St Flächen für Stellplätze
- Gca Flächen für Garagen
- Togp Flächen für Tiefgaragen
- erdgeschossige Einhausung für Tiefgaragenrampe
- Abweichung von den Abstandsflächen

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET

"Obere Stadt IIIb"

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

Die Baugrenzen, sowie die Flächen für Tiefgaragen, für Garagen und Stellplätze werden für die Grundstücke Fl.Nrn. 775/2, 775/5 und 776/2, Gemarkung Weilheim i.OB, gemäß beiliegendem Änderungsplan abgeändert.

Wegen der vorgesehenen Grundstücksteilung werden an verschiedenen Baugrenzen Abweichungen von Abstandsflächen festgesetzt (siehe Planzeichen). Im südlichen Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 775/2 und 775/5 wird eine Tiefgaragenabfahrt festgesetzt. Diese ist vollständig einzuhausen und innen schallabsorbierend zu verkleiden. Das Tor sowie der zugehörige Öffnungsmechanismus (Schlüsselschalter o.ä.) sind im Bereich des unteren Rampenendes anzuordnen.

Für den gesamten Bebauungsplan wird die Ziffer 2 der Festsetzungen durch Planzeichen wie folgt ergänzt:

- II
- 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze Dachgeschosbau zulässig nach BayBO, das Dachgeschob kann ein Vollgeschob sein.

Ziffer 5 der Festsetzungen durch Text wird im Hinblick auf die Errichtung von Widerkehren wie folgt ergänzt:

Widerkehren sind innerhalb der Baugrenzen an nur einer Traufseite zulässig. Bei Gebäuden mit einer Länge über 20 Meter 2 Widerkehren. Bei Gebäuden unter einer Länge von 20 Meter 1 Widerkehr. Die maximale Breite darf 4,50 m betragen; Mindestbreite ist 4,0 m. Tiefe der Widerkehr mind. 1,0 m.

Abstand von den Gebäudeaußenkanten mind. 4,0 m. Abstand zwischen 2 Widerkehren mind. 5,0 m. Dachneigung und -deckung sind wie am Hauptgebäude auszubilden. Der First der Widerkehr muß mind. 1,0 m tiefer als der First des Hauptgebäudes liegen.

Hinweise durch Planzeichen:

--- vorgeschlagene Grundstücksteilung

Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 18.07.1985 aufrechterhalten.

Stadtbaumeist Weilheim i.OB
16.10.1996

Armuß
Armuß
Stadtbaumeister

geändert 23.12.1996
Armuß

133

Verfahrensvermerke zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes

für das Gebiet "Obere Stadt IIIb"

in der Fassung vom 16.10.1996



Weilheim i.OB, 24.10.1996
Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 23.10.96 zur Stellungnahme zugeleitet.



Weilheim i.OB, 12.12.1996
Die vereinfachte Änderung wurde am 09.12.96 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.



Weilheim i.OB, 26.02.1997
Der Satzungsbeschluß wurde am 20.02.97 in Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Weilheim i.OB öffentlich bekanntgemacht. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu Jedermanns Einsicht bereitgehalten.

